



Mittelständische Energiewirtschaft  
Deutschland e.V.

## Stellungnahme

### des Dachverbandes MEW und seiner Mitgliedsverbände

### zum Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas -Marktbeobachtung im Bereich Kraftstoffe, § 47k

Der MEW und seine Mitgliedsverbände vertreten u.a. die unabhängigen Freien Tankstellen und die unabhängigen mittelständischen Kraftstoffgroßhändler und -Importeure in Deutschland, die beide maßgeblich von den im Kabinettsentwurf des Markttransparenzstellengesetzes enthaltenen Maßnahmen im Bereich Kraftstoffe betroffen sind.

Wir stehen zu der gemeinsamen Stellungnahme der Verbände der Mineralölwirtschaft vom August 2012, die das Produkt von Verhandlungen innerhalb der Branche waren, um gemeinsam einen Schritt auf die Politik zuzugehen. Wir freuen uns, dass diese gemeinsame Stellungnahme die Interessen aller Beteiligten, auch die der unabhängigen Freien Tankstellen berücksichtigt (siehe Anlage).

Der in der Anhörung am 15.10.2012 nunmehr einzige die Mineralölwirtschaft vertretende Verband "Uniti" hat die diesem Schreiben beigefügte gemeinsame Stellungnahme zum Markttransparenzstellengesetz ebenfalls unterschrieben. Allerdings vertritt er in der von ihm eingereichten Stellungnahme die davon abweichende Auffassung, dass die Meldung der Kraftstoffpreise auch für die mittelständischen Tankstellen "kosteneffektiv und ohne großen personellen Aufwand" zu leisten ist. Diese Auffassung wird von uns ausdrücklich nicht geteilt.

Gerade für kleine Unternehmen ist eine Härtefallregelung unumgänglich. Gelegentlich vorgestellte "Patentlösungen" sind weder im Markt erprobt, noch auf ihre Geeignetheit zur Umsetzung des Markttransparenzstellengesetzes hin geprüft. Auch solche Lösungen setzen zwingend Kommunikationstechnik und komplexe Hard- und Software auf der Tankstelle voraus, was bei kleinen Firmen zu Härten führen kann. Deshalb sollte die Anwendung der Härtefallregelung in die Hände der Markttransparenzstelle (Bundeskartellamt) gelegt werden, wie es im Gesetzentwurf vorgesehen ist.

Wir stehen weiterhin zu der gemeinsamen Stellungnahme der Mineralölwirtschaft (siehe Anlage).

Kontakt: MEW, Dr. Steffen Dagger

**MEW Dachverband der Unabhängigen**



Aussenhandelsverband  
für Mineralöl und Energie e.V.



bft – Bundesverband  
Freier Tankstellen und  
Unabhängiger Deutscher  
Mineralöhhändler e.V.



Förderkreis  
Preiswert-Energie e.V.



UTV Unabhängiger  
Tanklagerverband e.V.

## *Transparente Tankstellenpreise ohne überbordende Bürokratie*

### **Gemeinsames Positionspapier der Verbände der Mineralölwirtschaft zu § 47k Marktbeobachtung im Bereich Kraftstoffe im Rahmen des Regierungsentwurfs für ein Markttransparenzstellen-Gesetz**

#### ***1. Grundsätzliche Bewertung***

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung für eine Markttransparenzstelle im Bereich Kraftstoffe wird von Verbraucherorganisationen und dem Bundeskartellamt kritisch bewertet. Die Verbände des Mineralölmittelstandes und der integrierten Unternehmen schließen sich der Kritik insbesondere in folgenden Punkten an:

- a. Die flächendeckende **Erhebung der Tankstellenpreise und die Mengenzuordnung** gemäß § 47 k (4) bedeutet hohen administrativen Aufwand mit Anfangsinvestitionen in der Größenordnung von 200 Mio. €<sup>1</sup> zuzüglich laufender Kosten in Millionenhöhe. Die Belastungen des Mittelstandes sind besonders hoch, weil er z.B. überproportional in neue Kassensysteme investieren muss, um die geforderten Daten melden zu können. Die Erhebung von Millionen von Tankstellendaten nur für den internen Gebrauch einer Behörde widerspricht dem deutlichen Interesse der Verbraucher an mehr Transparenz. Zwar gibt es bei einigen Mittelständlern Bedenken gegen eine öffentliche Tankstellen-Preisdatenbank, da die Auswirkungen auf das Wettbewerbsgeschehen aus Sicht dieser Unternehmen nachteilig sein können. Die Bedenken werden aber hinten angestellt, wenn die Datenbank als marktwirtschaftliches Instrument anstelle einer staatlichen Preisregulierung beschlossen wird. Angesichts der Kostenbelastungen sind Übergangsfristen für alle Unternehmen und ausreichende Härtefallregelungen für kleine Unternehmen vorzusehen.

---

<sup>1</sup> Vorläufige Schätzung DStatis

- b. Die Mineralölwirtschaft begrüßt, dass die Bundesregierung der Preisregulierung eine klare Absage erteilt hat.
- c. Die in § 47 k (5) geforderte **Meldepflichten für Produzenten, Importeure und Großhändler** differenziert nach Sorte, Preis, Menge und Abnehmer bedeuten ganz erheblichen administrativen Aufwand, belasten über steigende Kosten letztlich den Endkunden und sind nach Angaben des Kartellsamts zur laufenden Erfüllung seiner Überwachungsaufgaben überflüssig. Nach Einschätzung von Kartellamtspräsident Mundt im ifo-Schnelldienst 11/2012 lassen sich Verdachtsmomente für missbräuchliche Preis-Kosten-Scheren auch anhand veröffentlichter Notierungen für Raffinerieprodukte aufspüren. Von daher liegt im Prinzip die Streichung des § 47 k (5) nahe.

## 2. Änderungsvorschläge

- § 47 k (4) **Erhebung der Tankstellenpreise und die Mengenzuordnung** wird mit folgender Intention geändert:

***Jede Tankstelle wird gesetzlich verpflichtet, jede Veränderung der Tankstellenpreise für Ottokraftstoffe und Dieselmkraftstoffe in Echtzeit per Datenübermittlung an eine Datenbank zu melden.***

### **Vorteile**

Eine öffentliche Preisdatenbank ist ein schnelles, vergleichsweise unbürokratisches und preiswert umsetzbares Instrument zur Schaffung von mehr Transparenz. Die gemeldeten Daten liegen als behördliche Rohdatenbank vor. Private Anbieter von Informationsportalen können auf diese Daten zurückgreifen und sie dem Verbraucher in kundennahen Anwendungen zur Verfügung stellen. Damit bleibt die Geschäftsgrundlage der privaten Provider erhalten. Jeder Verbraucher hat z.B. über sein Mobiltelefon immer aktuell Zugang zu allen gewünschten Tankstellenpreisen in Deutschland und kann den preiswertesten Anbieter auswählen.

- § 47 k (5) **Meldepflichten für Produzenten, Importeure und Großhändler** wird mit folgender Intention geändert:

***Die Inverkehrbringer von Ottokraftstoffen und Dieselkraftstoffen übermitteln die Preise für getätigte Abschlüsse an die Markttransparenzstelle.***

Der Aufwand ist begrenzt, da identische Informationen über Preise bereits heute an etablierte, unabhängige Informationsdienste gemeldet werden, die daraus Produktpreisnotierungen erstellen.

**Vorteile:**

Durch Verzicht auf Meldungen von Abnehmern und Mengen erfüllt das Gesetz den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sowohl auf der Behördenseite als auch bei den Unternehmen würde durch Anlehnung an bestehende Preismeldungen eine entsprechend unbürokratische Lösung gewährleistet. Durch gezieltes Nachfragen im Verdachtsfall einer missbräuchlichen Preis-Kosten-Schere könnte - auch nach ausdrücklicher Einschätzung des Bundeskartellamts - auf diesem Wege der bürokratische Aufwand sowohl auf Seiten der Mineralölunternehmen als auch seitens der Markttransparenzstelle reduziert werden, ohne dass es behördlicherseits zu Informationseinbußen kommt.

Berlin, im August 2012

MEW Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e.V., Berlin

Mineralölwirtschaftsverband e.V., Berlin

UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e.V., Berlin